

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Gaukönigshofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde Gaukönigshofen als eine öffentliche Einrichtung:

1. a) die gemeindeeigenen Friedhöfe
 - in Acholshausen, Fl.Nr. 737
 - in Eichelsee, Fl.Nr. 268
- b) die im Eigentum der kath. Kirchenstiftungen stehenden Friedhöfe in
 - Gaukönigshofen, Fl.Nr. 29 und 685, dessen Verwaltung mit Vertrag vom 29.11.1971 der Gemeinde Gaukönigshofen übertragen wurde,
 - Rittershausen, Fl.Nr. 80, dessen Verwaltung mit Vertrag vom 16.10.1977 der ehemaligen Gemeinde Rittershausen übertragen wurde,
 - Wolkshausen, Fl.Nr. 8, dessen Verwaltung mit Vertrag vom 15.10.1971 der ehemaligen Gemeinde Wolkshausen übertragen wurde.
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 21) in Gaukönigshofen und Wolkshausen
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 22),

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde Gaukönigshofen als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
- zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Gaukönigshofen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde Gaukönigshofen kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Wege und Plätze zu verunreinigen;
2. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
4. ohne Genehmigung der Gemeinde Gaukönigshofen Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
6. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
7. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7**Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, sind der Gemeinde Gaukönigshofen rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige hat mindestens 1 Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Sie kann auch auf Dauer vor der ersten Tätigkeit eingereicht werden.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styropor, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Gemeinde Gaukönigshofen kann die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof untersagen, wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL**Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler****ABSCHNITT 1****Die Grabstätten****§ 8****Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Gaukönigshofen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9**Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Einzelgrabstätten (§ 10),
 2. Familiengrabstätten (§ 11),
 3. Urnengrabstätten (§ 12).

§ 10**Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in welchen maximal 2 Särge und 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 11**Familiengrabstätten**

Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in welchen maximal 4 Särge und 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 12

Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbestattungen, in welchen maximal 2 Urnen beigelegt werden. Die Verwendung von kompostierbaren Urnen ist zwingend vorgegeben.
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von einer Urne abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 13

Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24) begründet. Die Lage des Grabes wird im verfügbaren Rahmen in Absprache mit dem Erwerber bestimmt. Wird weder ein Grab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Grab zu. Die Grabstätten können doppeltief angelegt werden, damit mehrere Leichen beigelegt werden können. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach schriftlicher Bestätigung und Zahlung der fälligen Gebühr. Nach Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die Friedhofsverwaltung eine Graburkunde an den Nutzungsberechtigten erstellt.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Grab bestattet zu werden und bei Familiengräbern die Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

<u>Einzelgräber</u>	Länge	2,50 Meter
	Breite	1,00 Meter
<u>Familiengräber</u>	Länge	2,50 Meter
	Breite	2,00 Meter
<u>Urnengräber</u>	Länge	0,80 Meter
	Breite	0,80 Meter

- | | | |
|---|------------|------------|
| (2) Die Beisetzungstiefe eines Sarges beträgt | wenigstens | 1,80 Meter |
| Die Beisetzungstiefe einer Urne beträgt | wenigstens | 0,80 Meter |

§ 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Drei Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Höhe der Bepflanzungen (Sträucher, Bäume) auf den Grabstätten, darf 1,00 m nicht überschreiten. Ausnahmen hinsichtlich der Höhe sind nur innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Bestattungen zulässig.
- (4) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm angelegt werden.
- (5) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde Gaukönigshofen befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 16 Anzeigepflicht – Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10;
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung;

3. die Angabe über die Schriftverteilung.
4. Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

§ 17

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler sollen folgende Maße nicht überschreiten:

a)	bei Einzelgräbern	Höhe	1,20 m	Breite	0,75 m
b)	bei Familiengräbern	Höhe	1,60 m	Breite	1,60 m

(2) Grabeinfassungen sollen folgende Maße nicht überschreiten:

a)	bei Einzelgräbern	Länge	2,50 m	Breite	1,00 m
b)	bei Familiengräbern	Länge	2,50 m	Breite	2,00 m

§ 18

Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 19

Standicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Gaukönigshofen Mängel in der Standicherheit fest, kann dieser nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 20 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmäler bei entsprechender schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Gaukönigshofen zu entfernen. Falls dies innerhalb von drei Monaten nicht geschieht, werden diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt.

Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.

(4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab, einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt dem von der Gemeinde Gaukönigshofen beauftragten Bestattungsunternehmen. Sargträger können auf Wunsch der Angehörigen auch durch Verbände und Vereine gestellt werden. Weitere abweichende Regelungen kann die Gemeinde gestatten.

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

§ 24 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene bis zu 10 Jahren 10 Jahre und für Verstorbene über 10 Jahre 25 Jahre.

(2) Für Aschenreste in Urnen gilt eine Ruhezeit von 10 Jahren.

§ 25 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Gaukönigshofen. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde Gaukönigshofen bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde Gaukönigshofen den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25),

§ 27**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde Gaukönigshofen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 28**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 14.09.1994 i. d. F. vom 08.02.2010 außer Kraft.

(Siegel)

Gaukönigshofen, 09.03.2015

Bernhard Rhein, 1. Bürgermeister

Korrekturvermerk:

§ 28 Abs. 2 enthält einen Schreibfehler und lautet korrekt folgendermaßen:

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 18.12.1981 i. d. F. vom 10.08.1988 außer Kraft.

(Siegel)

Gaukönigshofen, 05.05.2015

Bernhard Rhein, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wird am 04.04.2015 von der Gemeinde Gaukönigshofen im Amtsblatt Nr. 4/2015 veröffentlicht.

(Siegel)

Gaukönigshofen, 09.03.2015

Bernhard Rhein, 1. Bürgermeister